

13.) M a n d a t,

die Berechnung der Sequestrationskosten und des Agio in Concurfen betreffend;
vom 9ten April 1827.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. sehen Uns veranlaßt, wegen Berechnung der Sequestrationskosten und des Agio in Concurfen, Folgendes zu verordnen:

1.

Die Sequestrationskosten in Concurfen sind sogleich von der Sequestrationseinnahme abzuziehen, und daher nur die reinen Überschüsse der letztern zur Masse zu bringen und zu vertheilen. Bei vorhandenem Deficit aber ist die Uebermasse der zu verwenden gewesenen Kosten den von den Kaufgeldern des sequestrirten Gutes percipirenden Gläubigern pro rata an ihren Perceptions-Quantis zu kürzen.

Solches ist von dem Concurfrichter bei der, nach Vorschrift des Generalis vom 3ten Juli 1748. §. 7. und des Oberlausitzischen geschärften Banqueroutiermandats vom Jahre 1783. §. 23. am Schlusse der Sequestration und Concurfverwaltung zu bewirkenden Kostenseparation gehörig in Obacht zu nehmen.

2.

Das Aufgeld in bessern Münzsorten verschriebener und von den Gläubigern liquidirter Capitalien ist, wie hiermit zur Erläuterung der nur angezogenen Gesekstellen bestimmt wird, mit den Hauptstämmen in einer und derselben Klasse zu lociren, dagegen aber der Agioverlust von zur Masse zu zahlen gewesenen Geldern davon sofort in Abzug zu bringen und in beiden Fällen, nach beizubringenden Sensalattefaten, zu berechnen.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser
Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten April 1827.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Werbach.